

Stellungnahme zu den schriftlich verfassten Fragen der Prostituiertenschutzkommission vom 14. April 2026

Vorbemerkung

*Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. vertritt als einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege die Interessen von ca. 40.000 Einrichtungen und Diensten von über 10.700 rechtlich eigenständigen Mitgliedsorganisationen, die in allen Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind. Dazu gehören u.a. auch Anlaufstellen für Sexarbeiter*innen, Prostituierte und Opfer von Menschenhandel. Der Paritätische hat sich im Jahr 2025 mit einer verbandlichen Position in die Debatte um die Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes eingebracht. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den uns von der Prostituiertenschutzkommission vorgelegten Fragen Stellung.*

Fragen der Kommission und Antworten im Rahmen der Stellungnahme:

1. Welche rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen brauchen Prostituierte, um ihrer Tätigkeit sicher nachgehen zu können?

Sexarbeitende/Prostituierte sind – sowohl auf struktureller als auch individueller Ebene – oft mit intersektionaler Stigmatisierung und Diskriminierung konfrontiert. Dies erschwert den Zugang zu qualitativ hochwertigen sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und die Wahrnehmung ihrer Arbeits- und Menschenrechte. Arbeits- und Lebensverhältnisse der Sexarbeiter*innen müssen nachhaltig verbessert werden. Wichtig sind hierbei besonders folgende Themen:

Soziale Arbeit und psychosoziale Beratung auf Augenhöhe: Neben einer besseren gesundheitlichen Versorgung braucht es die flächendeckende Stärkung psychosozialer und medizinischer Orientierung und Beratung (Peer-to-Peer-Beratung, Einstiegs- und Ausstiegsberatung, aufsuchende Beratung, Professionalisierungs-Maßnahmen für sicheres Arbeiten) durch verlässliche bundesweite Finanzierung oder Landesfinanzierung und die Einrichtung einer Notfall-Hotline ähnlich dem Hilfetelefon bei häuslicher Gewalt. Bedarfe von mehrfach marginalisierten Gruppen sind besonders in den Fokus zu nehmen: Trans*- Frauen, drogengebrauchende Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete und Menschen ohne Papiere. Wichtig ist mit Blick auf Augenhöhe aber auch, dass bei einer möglichen Reform des ProstSchG die sprachliche Realität anerkannt wird, dass Menschen jeglichen Geschlechts der Prostitution/Sexarbeit nachgehen. Als sinnvoll erachtet der Verband auch die Empfehlung neun, die verpflichtende Dolmetschung bzw. den Einsatz von Dolmetschungsprogrammen bei Beratungen entsprechend §§ 7 und 10 ProstSchG vorsieht. Wohnortnahe und mehrsprachige Beratung wäre wünschenswert.

Verlässliche Finanzierung von Fachberatungsstellen und Hilfe bei Ausstieg sowie

Gewalt: Für eine nachhaltige soziale Arbeit in diesem Bereich ist eine verlässliche bundesweite Finanzierungsgrundlage von Fachberatungsstellen zur beruflichen Bildung von Sexarbeiter*innen und Prostituierten, Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie von Initiativen, die mit von Menschenhandel betroffenen Personen arbeiten, essenziell. Es braucht hierfür einheitliche Qualitätsstandards. Für Sexarbeiter*innen, die sich beruflich umorientieren möchten, braucht es die Auflegung eines langfristigen Bundesprogramms, das Beratungsstellen eine niedrigschwellige Antragsstellung und Aussteigenden finanzielle und soziale Absicherungen ermöglicht. Berufliche Neuorientierung muss immer auf Freiwilligkeit beruhen.

Bereitstellung von Schutz- und Wohnraum: Auch das Thema Wohnen darf mit Blick auf monetäre Nöte und den Ausstieg besonders in den Blick genommen werden. Insbesondere Frauen gehen der Sexarbeit/Prostitution auch aus Gründen der Wohnungslosigkeit nach. Dies trifft ganz besonders auch im Hinblick auf Sexarbeiter*innen/Prostituierte mit einem ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status zu. Ein Wohnangebot darf daher nicht erneut zu Abhängigkeiten („wenn-dann“) führen. Es braucht hierfür Unterkünfte, die im besten Fall an Beratungsstellen angegliedert sind. Wohnraum und andere Unterstützungsmaßnahmen sollten nicht an die Bereitschaft zur beruflichen Neuorientierung geknüpft sein. Ebenso braucht es Schutzräume und psychotherapeutische Akutversorgung für gewaltbetroffene Sexarbeitende und ausreichend Mittel für Dolmetscher*innen. An die Soziale Arbeit angrenzende Bereiche müssen den Schutz der Prostituierten und Sexarbeiter*innen sicherstellen (Polizei und Justiz, Gesundheitsbehörden) und hierfür personell und monetär gestärkt sowie fortgebildet und sensibilisiert werden.

Gesundheitsschutz konsequent stärken: Eine flächendeckende Optimierung der gesundheitlichen Angebote für alle Sexarbeiter*innen/Prostituierten ist dringend geboten. Die Stärkung ihrer gesundheitlichen Rechte und ein niedrigschwelliger Zugang zu Präventionsangeboten sind erforderlich. Konkret muss es ein Angebot von PrEP (Prä-Expositions-Prophylaxe) auch in Gesundheitsämtern geben. Generell braucht es einen erleichterten Zugang zur Krankenversicherung für alle Prostituierten und Sexarbeitenden – auch ohne Papiere. Es braucht mehr zielgruppenspezifische Aufklärungsmaßnahmen und Beratungsangebote zu STI (sexuell übertragbare Infektionen). Dabei muss sich Prävention auch an Kund*innen richten, denn viele von ihnen fordern ungeschützten Verkehr. Neben dem Schutz vor STIs müssen aber auch allgemeine Gesundheitsvorsorgeangebote für Sexarbeiter*innen sowie Angebote für die mentale/psychotherapeutische Gesundheit einfach und niedrigschwellig erreichbar sein – auch bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus. Ebenfalls müssen Bordellbetreibende in die Pflicht genommen werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Notrufsysteme und Hygienekonzepte sind wichtig für die psychische und physische Gesundheit. Außerdem sei an dieser Stelle nochmals an die Paritätische Forderung erinnert, dass sich der Verband grundsätzlich für kostenfreie Verhütungsmittel für Menschen mit geringem Einkommen bzw. im Transferleistungsbezug ausspricht.

Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel konsequent umsetzen: Der Paritätische begrüßt den Nationalen Aktionsplan gegen Menschenhandel vom Dezember 2024. Der Plan soll u. a. die Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Behörden stärken, Strafverfolgung auch im Hinblick auf Digitalisierung intensivieren und Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels an die reformierte EU-Richtlinie anpassen. Der Paritätische betont in diesem Zusammenhang nochmals die Notwendigkeit, Schulungs- und Weiterbildungsangebote für einschlägige Berufsgruppen anzubieten und auch eine

angemessene technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Auch müssen Gewerbeämter personell besser ausgestattet werden, um ihrer Kontrollfunktion gerecht zu werden. Mit Blick auf die Betroffenen von Menschenhandel muss es ein Aufenthaltsrecht für Betroffene unabhängig von ihrer Aussage im Strafverfahren geben.

Neben diesen grundsätzlichen verbandlichen Positionen haben einzelne Mitarbeiter*innen von Paritätischen Beratungsstellen und Landesverbänden rückgemeldet, dass sie einer Anmeldepflicht und verpflichtenden Gesundheitsberatung kritisch gegenüberstehen. Mehr aufsuchende Beratung, Selbstbestimmtheit und Entstigmatisierungskampagnen werden gewünscht. Sexarbeitende würden in gesellschaftliche Debatten nicht ausreichend einbezogen. Auch stelle die vollständige Eigenfinanzierung der Krankenkasse eine große Belastung dar. Ebenfalls wird eine gesetzliche Obergrenze für die Beteiligung von Betreiber*innen an den Einnahmen der Sexarbeitenden/Prostituierten vorgeschlagen.

2. *Aktuell wird in der Öffentlichkeit viel über einen grundsätzlichen Modellwechsel in der Prostitutionspolitik gesprochen. Im Gespräch ist insbesondere das sog. Nordische Modell (teils auch bezeichnet als „Gleichstellungsmodell“ oder „abolitionistisches Modell“), das regelmäßig mehrere Säulen umfasst und jedenfalls ein sanktionsbewehrtes Verbot des Sexkaufs beinhaltet. Erörtert werden aber auch andere Modelle, etwa nach dem Vorbild Neuseelands oder Belgiens. Benennen Sie bitte Ihren Standpunkt in der Debatte und begründen Sie diesen.*

Der Paritätische steht einem generellen Sexkaufverbot kritisch gegenüber. Durch ein generelles Sexkaufverbot würde aus Sicht des Verbandes die Gefahr der noch stärkeren Verlagerung von Sexarbeit und Prostitution in die Illegalität und Unsichtbarkeit mit sich bringen. Verbote und Einschränkungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass restriktivere Regelungen gegenüber Prostituierten und Sexarbeitenden ihre Probleme eher verschärfen und schwer durchführbar/kontrollierbar in dem Sinne sind, dass generelle Verbote die Lebenssituation der Prostituierten/Sexarbeitenden nicht nachhaltig und/oder grundsätzlich verbessern. Der Paritätische spricht sich daher mit Blick auf Prostituierte/Sexarbeiter*innen generell für rechtbasierte, entkriminalisierende Ansätze aus. Das heißt: Selbstbestimmte und freiwillige Sexarbeit gilt es jenseits ideologischer Debatten zu akzeptieren und zu entstigmatisieren. Entsprechende Unterstützungsstrukturen und Angebote für Personen, die Sexarbeit/Prostitution ausüben, müssen gestärkt werden. Nach Paritätischem Verständnis muss der Staat deshalb mit seiner grundsätzlichen Entscheidung von 2002, dass Prostitution/Sexarbeit keine sittenwidrige Tätigkeit ist, Sorge tragen, dass Rahmenbedingungen für eine freiwillige und selbstbestimmte Sexarbeit bestehen und diese nicht nur durch, sondern ganz besonders auch gegenüber den Sexarbeitenden insbesondere arbeitsrechtlich eingehalten werden.

Gleichzeitig muss aber auch die strafrechtliche Verfolgung der Täter*innen bei Menschenhandel und Zwangsprostitution nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern konsequent vollzogen werden. Die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf missbräuchliche und illegale Sexarbeit sind umfassend, sie müssen aus Sicht des Verbandes konsequenter durchgesetzt werden. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen eines Opfers von Menschenhandel oder Zwangsprostitution wurde bereits 2016 von § 232a Absatz 6 StGB unter Strafe gestellt. Seit 2021 umfasst dieser Straftatbestand nicht nur vorsätzliche, sondern auch Fälle, in denen Sexkaufende leichtfertig verkennen, dass es sich bei der anbietenden Person um ein Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution handelt. Zudem sind sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer Person als sexueller Übergriff nach

§ 177 Abs. 1 StGB strafbar. Dass eine Strafverfolgung in vielen dieser Fälle noch unzureichend funktioniert, kann nicht mit einem generellen Sexkaufverbot behoben werden. Dies kann nur durch zweierlei geschehen: Erstens durch eine Stärkung der Strafverfolgungsbehörden in fachlicher und personeller Hinsicht sowie zweitens durch einen erleichterten und sicheren Zugang der Betroffenen zu Hilfsangeboten.

Abschließend möchte der Verband mit Blick auf die Diskussion um ein Sexkaufverbot auch auf den Aspekt der Teilhabebegleitung von Menschen hinweisen, die Sexarbeit auch ermöglicht. Damit Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und pflegebedürftige Menschen Sexualität leben können, braucht es gut ausgebildete Sexarbeiter*innen. Sexuelle und reproduktive Rechte sind für den Verband Menschenrechte. Der Paritätische unterstützt daher auch die Prüfeempfehlung vier der Kommission, inwiefern Sexualassistenten überhaupt unter den sehr weit gefassten Begriff der Prostitution nach § 2 Abs. 3 ProstSchG fällt.

1. *Diskutiert wird zudem über die Regulierung der Prostitution von schwangeren und heranwachsenden (18- bis 20-jährigen) Personen. Die Forderungen reichen bis zu einem (wie auch immer ausgestalteten) Tätigkeitsverbot. Wie sollte eine spezifische Regulierung der Prostitution bei diesen beiden Personengruppen aus Ihrer Sicht aussehen (sofern Sie eine Regulierung für erforderlich halten)?*

Zur Situation der 18 bis 20-jährigen Personen: Der Paritätische ist sich der besonderen Bedarfe und Vulnerabilität der 18 bis 21-jährigen bewusst. Eine Erhöhung der Altersgrenze von Prostituierten wird im öffentlichen Diskurs immer wieder gefordert. Der Verband steht dem kritisch gegenüber, da dies einem Berufsverbot für diese Personengruppe gleichkäme und diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Illegalität getrieben würde. Der Paritätische wirbt daher dafür, bei der Beratung dieser Personengruppe einen Fokus auf deren besondere altersbedingte Vulnerabilität zu legen. Hier braucht es nicht-repressive, beziehungsorientierte Hilfen- und Unterstützungsangebote. Diese sollten Personen jeglichen Geschlechts erreichen.

Zur Situation von schwangeren Personen: Schwangerschaftsberatungsstellen stehen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz allen Menschen, so auch Sexarbeiter*innen und Prostituierten, offen. Der Paritätische weiß mit pro familia eine Organisation in seinen Reihen, die diskriminierungsfreie Beratung anbietet. Doch sind solche Angebote nicht überall erreichbar. Insbesondere in ländlichen Regionen braucht es noch mehr Schwangerschaftsberatungsstellen, die mit vielfältigen Lebenswegen sicher im Umgang sind. Der Paritätische unterstützt das von der Kommission vorgeschlagene Gutachten, inwieweit Prostitution Risiken für das ungeborene Leben mit sich bringt (Empfehlung 23). Dies muss vor einem möglichen (Komplett-)Verbot von Prostitution/Sexarbeit durch (Hoch-)Schwangere unbedingt angefertigt werden. Legale Prostitution/Sexarbeit ist mit Blick auf eine (un)geplante Schwangerschaft auch monetär abzusichern (Mutterschutz). Erwähnenswert sind auch hier die allgemeinen gesellschaftspolitischen Diskussionen um Elternzeit für Selbstständige und die Vereinbarkeit von Elternschaft und Beruf. Sexarbeit und Prostitution finden oft in den Abendstunden statt, wenn die meisten Kitas geschlossen haben. Vereinbarkeitskonflikte sind hier wahrscheinlich die Regel, nicht die Ausnahme.

Berlin, 22. Mai 2026

gez. Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer

Kontakt: faf@paritaet.org